

Finnland

Finnland – gesetzliches Rentensystem

Stand der Recherche: 8. August 2026

- 1 Vorab eine **Korrektur zu meiner Zwischenmeldung zur Lebenserwartung**: Die dort zunächst genannten 20 Jahre 8 Monate waren die **periodische** Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes um 2040. Für einen konkret 1976 geborenen Mann ist die **Kohortenlebenserwartung** methodisch geeigneter. Nach der aktuellen ETK-Langfristprojektion beträgt sie im Alter 65 ungefähr **22,8 Jahre**. ETK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Periodensterbetafel bei künftig sinkender Sterblichkeit die tatsächliche Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs unterschätzt. (julkari.fi)

1. Aufbau des finnischen Versorgungssystems

- 2 Nach der vom **Finnish Centre for Pensions – Eläketurvakeskus (ETK)** verwendeten internationalen Drei-Säulen-Systematik:

Säule	System	Charakter
I. Säule	gesetzliche Beschäftigten-/Erwerbstätigenrente Työeläke sowie National Pension / Kansaneläke und Guarantee Pension	gesetzliche Altersversorgung
II. Säule	kollektive betriebliche oder branchenbezogene Zusatzversorgung	grundsätzlich ergänzende Arbeitgebersversorgung
III. Säule	freiwillige individuelle Rentenversicherungen und langfristiges Sparen	private Vorsorge

- 3 Eine Besonderheit Finnlands ist, dass die obligatorische einkommensbezogene Beschäftigtenrente nach der finnischen/ETK-Klassifikation **zur I. Säule** gehört. Sie ist also nicht mit einer bloß freiwilligen betrieblichen Altersversorgung gleichzusetzen. Rund **95 % des Beitragsvolumens der Altersversorgung** entfallen auf die gesetzlichen Systeme, nur etwa 5 % auf Zusatzversorgung. Außerdem gibt es im gesetzlichen Erwerbsrentensystem grundsätzlich weder eine allgemeine Beitragsbemessungsgrenze noch eine Höchstgrenze der Rente. ([Eläketurvakeskus](#)) [ETK – Supplementary pensions and Drei-Säulen-System](#)
[ETK – Beschreibung des finnischen Rentensystems](#)

1.a Regelaltersgrenze

- 4 Für die Erwerbsrente (Työeläke) gilt:
 - Jahrgang 1961: 64 Jahre 9 Monate
 - Jahrgänge 1962–1964: 65 Jahre
 - ab Jahrgang 1965: das Mindestalter wird an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt;

Finnland

die Erhöhung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Geburtsjahrgang darf höchstens **2 Monate** betragen. ([Työeläke.fi](#))

- 5 Für ab 1965 Geborene folgt auch das Rentenalter der Kela-Nationalrente grundsätzlich diesem kohortenbezogenen Rentenalter. ([Työeläke.fi](#))
- 6 Wichtig ist die begriffliche Unterscheidung: Das finnische System kennt neben dem **minimum retirement age** ein höheres „target retirement age“. Letzteres ist das Alter, in dem der Aufschubzuschlag rechnerisch die rentenmindernde Wirkung des Lebenserwartungskoeffizienten kompensiert. Es ist **nicht** die gesetzliche Regelaltersgrenze. ([Työeläke.fi](#))

1.b Mann, geboren 1976

- 7 Für den Geburtsjahrgang **1976** ist das endgültige Mindest-Renteneintrittsalter im August 2026 noch **nicht endgültig festgesetzt**. Die aktuell veröffentlichte ETK-Projektion 2026 ergibt: **66 Jahre und 3 Monate**.
- 8 Die ETK-Tabelle kennzeichnet die Altersgrenzen ab Jahrgang 1965 ausdrücklich als **Prognosen**. Für 1976 werden zugleich ein prognostizierter Lebenserwartungskoeffizient von **0,925** und damit eine rechnerische Kürzungswirkung von etwa **7,5 %** ausgewiesen. ([julkari.fi](#))
- 9 Für die Lebenserwartung ist zu differenzieren:

Betrachtung	Restlebenserwartung Mann mit 65
Periodensterblichkeit 2040	20,8 Jahre
Kohortensterblichkeit 2040	22,7 Jahre
Jahrgang 1976 im Alter 65 im Jahr 2041	ca. 22,8 Jahre

- 10 Für einen 1976 Geborenen ist die Kohortenbetrachtung sachgerechter. Daraus folgt eine statistisch erwartete Lebensdauer bis etwa **87,8 Jahre**. ETK erklärt ausdrücklich, dass die Kohortenmethode künftige Verbesserungen der Sterblichkeit berücksichtigt. ([julkari.fi](#))
- 11 **Für versicherungsmathematische Vergleichsberechnungen würde ich daher für den Jahrgang 1976 nicht 20,8 Jahre, sondern rund 22,8 Jahre Restlebenserwartung ab 65 zugrunde legen.** [ETK – Gesamtpension 2026 mit Rentenaltersprognosen nach Geburtsjahr](#) [ETK – Langfristprojektion 2026 einschließlich Lebenserwartungen](#)

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

- 12 Es bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Erwerbsprinzipien.

Finnland

Einkommensbezogene Erwerbsrente – Työeläke

- 13 Die Anwartschaft entsteht aufgrund **versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit**. Seit 2026 werden einheitlich **1,5 % des jährlichen Bruttoarbeitsentgelts** als jährliche Renten-anwartschaft erworben. Für Arbeitnehmer gilt dies grundsätzlich vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Versicherungspflicht; Selbständige erwerben Anwartschaften grundsätzlich ab 18. ([Työeläke.fi](https://tyoelake.fi))
- 14 Daneben werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Anwartschaften für bestimmte Sozialleistungszeiten aufgebaut, etwa während Elternzeiten, Krankengeld- und einkommensbezogener Arbeitslosigkeitszeiten.

National- und Garantierente

- 15 Hier steht dagegen nicht der individuelle Beitrag, sondern insbesondere
 - der Wohnsitz bzw. die Versicherungszugehörigkeit zu Finnland,
 - die Höhe sonstiger Renten und
 - bei der Garantierente die Bedürftigkeit im Sinne niedriger Renteneinkünfte
 im Vordergrund. Die Nationalrente ergänzt eine niedrige Erwerbsrente; grundsätzlich vermindert jeder Euro Erwerbsrente die Nationalrente um etwa 0,50 €. ([Eläketurvakeskus](https://elaketurvakeskus.fi))

2.a Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

- 16 **Ja.** Die gesetzliche Erwerbsrente wird durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert.
- 17 2026 beträgt der Arbeitnehmeranteil einheitlich: **7,3 % des Arbeitsentgelts**.
- 18 Der gesamte TyEL-Beitrag des Privatsektors liegt 2026 bei etwa **24,4 %**. Der Arbeitgeber trägt somit den überwiegenden Rest; sein konkreter Satz kann wegen träger- und unternehmensbezogener Faktoren variieren. Der Gesetzgeber hat inzwischen einen Gesamtbeitrag von 24,4 % für 2026–2030 vorgesehen. Selbständige zahlen 2026 grundsätzlich **24,4 %** ihres festgestellten YEL-Einkommens. ([Työeläke.fi](https://tyoelake.fi))

2.b Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 19 **Für die Työeläke: nein.** Ein bloßer legaler Aufenthalt in Finnland begründet keine Erwerbsrentenanwartschaft. Erforderlich ist grundsätzlich versicherte Erwerbstätigkeit bzw. Selbständigkeit.
- 20 **Für die Kela-Nationalrente: ja, grundsätzlich wohnsitzbezogen.** Voraussetzung sind regelmäßig mindestens **3 Jahre Aufenthalt/Wohnsitz in Finnland nach Vollendung des 16. Lebensjahres**.
- 21 Hat die Person wenigstens ein Jahr in Finnland gewohnt, können insbesondere Versicherungszeiten in anderen EU-/EWR-Staaten, der Schweiz und teilweise dem Vereinigten Königreich zur Erfüllung der Mindestzeit berücksichtigt werden. ([Kela](https://kela.fi))

Finnland

- 22 Auch für die Garantierente gelten grundsätzlich drei Jahre Wohnsitz nach dem 16. Lebensjahr; nach mindestens einem finnischen Jahr können EU-/EWR-/Schweizer Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Die Garantierente setzt grundsätzlich Wohnsitz in Finnland voraus und wird bei dauerhaftem Auslandswohnsitz nicht gezahlt. ([Kela](#))
- 23 Damit gehört Finnland zu den Ländern, bei denen **ein Teil der gesetzlichen Altersversorgung tatsächlich wohnsitzbezogen und nicht beitragsbezogen erworben wird.**

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

- 24 Bereits erworbene Työeläke-Anwartschaften werden bis zum Rentenbeginn mit dem **wage coefficient (Palkkakerroin)** aufgewertet.
- 25 Gewichtung: **80 % Lohnentwicklung + 20 % Preisentwicklung.**
- 26 Damit ist die finnische Anwartschaftsdynamik überwiegend lohnorientiert. ([Eläketurvakeskus](#))

3.b Leistungsphase

- 27 Laufende Erwerbsrenten werden jährlich mit dem **earnings-related pension index** angepasst: **80 % Preisentwicklung + 20 % Lohnentwicklung.** Die Gewichtung wird beim Renteneintritt also praktisch umgekehrt. ([Eläketurvakeskus](#))
- 28 Für 2026 wurden die laufenden Erwerbsrenten um etwa **0,9 %** erhöht. ([Työeläke.fi](#))
- 29 National- und Garantierente werden nach dem **National Pension Index**, der im Wesentlichen an die Preisentwicklung gekoppelt ist, angepasst. 2026 betrug die Erhöhung etwa **0,5 %**. ([Kela](#))
- 30 **Reformhinweis:** Das finnische Parlament hat am 29. Mai 2026 die Rentenreform beschlossen. Sie enthält einen „Inflationsstabilisator“, der zukünftig überproportionale Erhöhungen des Erwerbsrentenindex begrenzen kann. Nach ETK sollen die Altersgrenzen bis 2030 durch die Reform nicht geändert werden. ([Eläketurvakeskus](#)) [ETK – gesetzliche Rentenindizes](#) [ETK – Rentenreform 2025/2026](#)

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsversorgung

- 31 **Ja.** Die einkommensbezogene Invaliditätsrente wird gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich mindestens ein Jahr beeinträchtigt ist. Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens **60 %** → volle Invaliditätsrente. Minderung mindestens **40 %** → Teilinvaliditätsrente. Teilinvaliditätsrente = **50 % der vollen Invaliditätsrente.** ([Työeläke.fi](#))

Finnland

- 32 Eine allgemeine Quote „Invaliditätsrente = x % der Altersrente“ gibt es jedoch **nicht**.
- 33 Die volle Invaliditätsrente setzt sich zusammen aus:
- der bis zum Eintritt der Invalidität tatsächlich erworbenen Rente und
 - einer **projected pension component**, also einer Zurechnung bis zum individuellen Rentenalter.
- 34 Der Zurechnungszeitraum wird ebenfalls grundsätzlich mit 1,5 % jährlich bewertet. Deshalb kann eine in jüngeren Jahren eintretende Invaliditätsrente deutlich höher sein als die bis dahin tatsächlich erworbene Anwartschaft. (Työeläke.fi)
- 35 Die volle Invaliditätsrente wird beim Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich **in gleicher Höhe zur Altersrente**. Eine Teilinvaliditätsrente wird dabei auf den Betrag einer vollen Invaliditätsrente angehoben. (Työeläke.fi) [Työeläke – Invaliditätsrente](#)

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 36 **Ja.** Es bestehen Ehegatten-/Partner- und Waisenrenten. Bei der einkommensbezogenen Versorgung beträgt der Anteil des überlebenden Ehegatten zunächst maximal: **6/12 = 50 % der maßgebenden Rente des Verstorbenen**.
- 37 Mit zunehmender Zahl anspruchsberechtigter Kinder reduziert sich der Ehegattenanteil:

Kinder	Ehegattenanteil
0	50 %
1	50 %
2	5/12 = 41,67 %
3	3/12 = 25 %
≥ 4	2/12 = 16,67 %

- 38 Die Gesamtheit aus Ehegatten- und Waisenrenten kann bis zu 100 % der maßgebenden Rente erreichen. (Työeläke.fi)
- 39 Die eigene Erwerbsrente des Hinterbliebenen kann die Leistung vermindern. 2026 liegt der maßgebende Freibetrag bei **856 € monatlich**; vom darüberliegenden eigenen Rentenbetrag wird grundsätzlich die Hälfte auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet. Dadurch kann die Hinterbliebenenrente auch auf null sinken. (Työeläke.fi)
- 40 Für nach 1974 geborene Hinterbliebene ist die Ehegattenrente nach der Reform von 2022 grundsätzlich auf **10 Jahre** begrenzt bzw. läuft mindestens bis das jüngste anspruchsberechtigte Kind 18 Jahre alt wird. (Eläketurvakeskus) [ETK – Survivors' Pension](#)

Finnland

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 41 **Ja – und dies ist für den Vergleich mit anderen europäischen Systemen bemerkenswert.**
- 42 Ein geschiedener Ehegatte kann aus der einkommensbezogenen Rentenversicherung Hinterbliebenenrente erhalten, wenn
- der Verstorbene bei seinem Tod gegenüber dem früheren Ehegatten **unterhaltspflichtig** war und die Unterhaltspflicht beruhte auf
 - einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder
 - einer von der zuständigen Sozialbehörde bestätigten Unterhaltsvereinbarung.
(Työeläke.fi)
- 43 Es reicht also **nicht allein die frühere Ehe**. Entscheidend ist eine beim Tod bestehende förmlich begründete Unterhaltspflicht.

5. Besteuerung

- 44 **Ja. Finnische gesetzliche Renten sind grundsätzlich steuerpflichtiges Erwerbseinkommen.**
- 45 Die Belastung setzt sich – abhängig von Einkommen und persönlichen Verhältnissen – insbesondere zusammen aus:
- progressiver staatlicher Einkommensteuer,
 - kommunaler Einkommensteuer,
 - ggf. Kirchensteuer,
 - Rundfunksteuer,
 - Krankenversicherungsbeitrag,
 - bei hohen Renten einer zusätzlichen Rentensteuer.
- 46 2026 beträgt die besondere zusätzliche Steuer auf Renteneinkünfte **5,85 % des 60.000 € jährlich übersteigenden Rentenanteils**. (vero.fi)
- 47 Es existiert daher **kein einheitlicher Rentensteuersatz**. Wegen der Rentnerfreibeträge können kleine Renten praktisch steuerfrei oder nur gering belastet sein, während bei höheren Renten Gesamtbelastungen von über 20 % auftreten können.
[Finnische Steuerverwaltung – Steuerparameter 2026](#)

6. Sozialabgaben auf Renten

- 48 Auf eine in Finnland steuerpflichtige Rente wird 2026 grundsätzlich ein Krankenversicherungs-/Gesundheitsbeitrag von **1,49 %** erhoben. (vero.fi)

Finnland

- 49 Dagegen werden aus der Rentenzahlung selbst grundsätzlich **keine weiteren Arbeitnehmerbeiträge zur TyEL-Altersversicherung** und keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge erhoben.
- 50 Bei einem Rentner mit Wohnsitz beispielsweise in Deutschland muss allerdings zusätzlich das europäische Sozialversicherungsrecht berücksichtigt werden. Die Frage, welcher Staat für die Krankenversicherung zuständig ist, kann die Beitragspflicht beeinflussen. Deshalb ist der Satz von 1,49 % als **finnischer Inlandssatz**, nicht automatisch als Belastung jedes in Deutschland wohnenden finnischen Rentners, zu verstehen.

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

- 51 Eine freie Kapitalisierung der gesetzlichen finnischen Altersrente – etwa die Wahl „lebenslange Rente oder Auszahlung des gesamten Kapitalwertes“ – besteht **grundsätzlich nicht**.
- 52 Die Työeläke ist eine leistungsorientierte lebenslange Rente. Eine Ausnahme besteht lediglich für **Kleinstrenten**:
- unter **34,24 € monatlich** kann der Versorgungsträger 2026 ohne Zustimmung des Berechtigten eine Einmalzahlung vornehmen;
 - zwischen **34,24 € und 85,60 € monatlich** kann mit Zustimmung des Berechtigten kapitalisiert werden. (Työeläke.fi)
- 53 Daneben kann **vor der Altersgrenze** eine **partial old-age pension** von 25 % oder 50 % der bereits erworbenen Anwartschaft bezogen werden. Dabei handelt es sich jedoch gerade **nicht um eine Kapitalabfindung**, sondern um eine vorzeitig einsetzende laufende Teilrente; bei vorzeitigem Bezug gilt eine dauerhafte Kürzung von 0,4 % pro Monat. (Työeläke.fi)
- 54 **Ergebnis für den Versorgungsausgleich:** Eine reguläre finnische Työeläke ist grundsätzlich **nicht kapitalisierbar**. Nur Bagatellrenten können abgefunden werden.
- [Työeläke – Auszahlung und Kleinrentenabfindung](#)

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Finnland

- 55 **Ja.** Zwischen Deutschland und Finnland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Maßgeblich ist das DBA **SopS 86/2017**, geändert durch **12/2021**. (vero.fi)
- 56 Für einen in Deutschland wohnenden Empfänger einer finnischen Rente ist besonders wichtig: Nach der derzeitigen Regelung darf Finnland grundsätzlich **auch finnische Renteneinkünfte eines in Deutschland ansässigen Rentners besteuern**. Doppelbesteuerung wird anschließend nach den DBA-Mechanismen beseitigt. Eine wichtige Ausnahme besteht insbesondere für bestimmte **öffentliche Dienstpensionen**, wenn der Empfänger in Deutschland ansässig und deutscher Staatsangehöriger ist. (vero.fi)

Finnland

[Vero – Deutschland/Finnland und grenzüberschreitende Rentenbesteuerung](#)

[Vero – Liste der finnischen Doppelbesteuerungsabkommen](#)

9. Inflation in Finnland

57 Für einen sauberen Vergleich nehme ich die **letzten vollständig abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025**. Das Jahr 2026 ist noch nicht abgeschlossen.

58 Die Verbraucherpreisentwicklung war ungefähr:

Jahr	Inflation
2016	0,4 %
2017	0,7 %
2018	1,1 %
2019	1,0 %
2020	0,3 %
2021	2,2 %
2022	7,1 %
2023	6,2 %
2024	1,6 %
2025	0,3 %

59 Aus den offiziellen Jahresdurchschnittsindizes von Statistics Finland ergibt sich:

Zeitraum	kumulierte Preissteigerung	durchschnittlich p.a. (geometrisch)
2021–2025, 5 Jahre	ca. 18,5 %	ca. 3,46 % p.a.
2016–2025, 10 Jahre	ca. 22,7 %	ca. 2,07 % p.a.

60 Der Verbraucherpreisindex auf Basis 2015 = 100 stieg vom Jahresdurchschnitt 100,00 im Jahr 2015 auf **122,74 im Jahr 2025**. Im Juni 2026 betrug die aktuelle Jahresinflationsrate 2,1 %. ([Statistikzentrum](#))

[Statistics Finland – Consumer Price Index](#)

10. Finnischer Rentenrechner

61 **Ja.** Das offizielle Portal **Työeläke.fi**, betrieben vom Finnish Centre for Pensions, stellt einen Rentenrechner zur Verfügung.

Finnland

- 62 Der Rechner kann insbesondere
- das voraussichtliche Renteneintrittsalter,
 - die voraussichtliche Työeläke,
 - teilweise National- und Garantierente und
 - die Auswirkungen eines früheren bzw. späteren Rentenbeginns berechnen.
- 63 Er ist aktuell für Personen der Geburtsjahrgänge **1957 bis 2008** vorgesehen, sofern noch keine Rente bezogen wird. Der Jahrgang 1976 ist daher abgedeckt. ETK weist darauf hin, dass es sich wegen künftiger Einkommens-, Lebenserwartungs- und Rechtsänderungen lediglich um eine Prognose handelt. ([Työeläke.fi](https://tyoelake.fi))
- [Offizieller finnischer Rentenrechner – Työeläke.fi](#)

11. Auskünfte über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 64 Dieser Punkt ist für den deutschen Versorgungsausgleich besonders interessant.

11.a Anfrage eines deutschen Familiengerichts

- 65 **Ja – jedenfalls hinsichtlich des finnischen Beschäftigtenrentensystems.**
- 66 Die Deutsche Rentenversicherung führt Finnland in ihrer speziellen Länderinformation zum Versorgungsausgleich ausdrücklich auf. Danach können deutsche Familiengerichte eine Auskunft **direkt bei der Zentralanstalt für den Rentenschutz (ETK)** anfordern.
- 67 Nach der DRV sollen der Anfrage beigelegt bzw. mitgeteilt werden:
- Name,
 - Geburtsdatum,
 - finnische Einwohnerregisternummer, soweit vorhanden,
 - Anschrift in Finnland,
 - Beschäftigungsverlauf und
 - **Einverständniserklärung der versicherten Person.** ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 68 Das ist ein wesentlicher Unterschied zu zahlreichen anderen ausländischen Systemen, bei denen eine ehezeitbezogene Berechnung überhaupt nicht erhältlich ist.
- 69 Die **DRV-Länderinformation** formuliert ausdrücklich: Familiengerichte können die Auskunft direkt beim ETK anfordern.
- 70 Die aktuelle veröffentlichte DRV-Arbeitsanweisung zu diesem Punkt trägt allerdings den **Stand 18.10.2023**. Die Webseite selbst ist weiterhin Bestandteil des aktuellen DRV-Rechtssystems. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- [DRV – Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung, Anlage 1, Finnland](#)

Finnland

Volks-/Nationalrentensystem

- 71 Bei der Kela-Volksrente ist die Bewertung anders gelagert, weil es sich um ein wohnsitz- und bedürftigkeitsbezogenes System handelt. Ein klassischer, ausschließlich auf die deutsche Ehezeit bezogener „Beitragsanteil“ existiert dort nicht in derselben Weise wie bei der Työeläke. Für den deutschen Versorgungsausgleich ist daher zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein ausgleichsfähiges Anrecht im Sinne des VersAusglG vorliegt.

11.b Anfrage der versicherten Person

- 72 Die versicherte Person selbst kann jederzeit ihren **pension record (Työeläkeote)** abrufen.
- 73 Der elektronische Versicherungsverlauf enthält
- grundsätzlich die gesamte versicherte Erwerbsbiografie,
 - Beschäftigungs- und Selbständigkeitszeiten,
 - relevante beitragswirksame Sozialleistungszeiten,
 - die jeweiligen versicherten Einkünfte sowie
 - die bislang erworbene Rentenanwartschaft. (Työeläke.fi)
- 74 Der Online-Auszug ist erheblich umfangreicher als der Papierauszug; letzterer enthält im Privatsektor regelmäßig nur das laufende und die letzten sechs Jahre. (Työeläke.fi)
- 75 Damit kann die versicherte Person die während einer bestimmten Ehezeit liegenden Beschäftigungen und Einkünfte feststellen. **Nicht ausdrücklich öffentlich dokumentiert ist allerdings ein allgemeiner Rechtsanspruch des Versicherten auf eine speziell nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht abgegrenzte „Ehezeitanteilsberechnung“.** Für eine gerichtsfeste Ehezeitberechnung ist deshalb der unmittelbar vom deutschen Familiengericht an ETK gerichtete Weg nach der DRV-Länderinformation vorzugswürdig.

[Työeläke – persönlicher Pension Record](#)

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 76 Im Verhältnis zu Finnland nennt die DRV **drei deutsche Verbindungsstellen**, abhängig davon, welchem deutschen Rentenversicherungsträger das Versicherungskonto zugeordnet ist:
- 77 Deutsche Rentenversicherung Nord,
- 78 Deutsche Rentenversicherung Bund,
- 79 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 80 Für Versicherte eines Regionalträgers ist für Finnland insbesondere die **DRV Nord** die spezialisierte Verbindungsstelle.

Finnland

Träger	Anschrift	Telefon	E-Mail
DRV Nord	Dokumentenzentrum Lübeck, 23544 Lübeck; Hausanschrift: Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck	0800 1000 48022, Zentrale +49 451 485-0	info@drv-nord.de *
DRV Bund	10704 Berlin; Hausanschrift Ruhrstraße 2, 10709 Berlin	0800 1000 48070, Zentrale 030 865-0	drv@drv-bund.de
DRV Knapp- schaft-Bahn- See	Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum; Post 44781 Bochum	0800 1000 48080, Zentrale 0234 304-0	<a href="mailto:rentenversiche-
rung@kbs.de">rentenversiche- rung@kbs.de

- 81 * Die DRV Nord weist darauf hin, dass info@drv-nord.de nicht für personenbezogene Versicherungsanfragen gedacht ist; hierfür soll das sichere Kontaktformular verwendet werden. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

[DRV – offizielle Verbindungsstellen für Finnland](#)

[DRV Nord – Anschrift und Kontakt](#)

[DRV Bund – Anschrift und Kontakt](#)

[DRV KBS – Anschriftenübersicht](#)

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	verwendeter Stand
ETK – Gesamtpension 2026 / Kokonai- seläke 2026	Ausgabe 2026; enthält aktuelle Jahrgangsprojektionen ein- schließlich 1976
ETK – Langfristprojektion gesetzliche Ren- ten 2026	2026, aktuelle Langfristprojektion einschließlich neuer Bevölke- rungsvorausberechnung
Työeläke – Pension accrual	aktuelle Seite 2026; 1,5-%-Regel ab 2026
Työeläke – Arbeitnehmerbeitrag	aktualisiert 4.5.2026
Työeläke – Invaliditätsrente	aktualisierte 2026-Fassung
Työeläke – Hinterbliebenenrente	2026-Fassung; Werte 2026
Työeläke – Pension calculator	aktualisiert 9.6.2026
Työeläke – Pension record	aktualisiert 21.5.2026
Kela – National-/Garantierente	aktuelle Fassung 2026
Statistics Finland – CPI	aktualisiert 14.7.2026, Daten bis Juni 2026

Finnland

Quelle	verwendeter Stand
Finnische Steuerverwaltung Vero – Steuerparameter	Steuerrecht/Werte 2026
Vero – Deutschland/Finnland DBA	geltendes DBA 86/2017, geändert 12/2021; Website 2026 abgerufen
DRV – Finnland/Verbindungsstellen	aktuelle Website, abgerufen 8.8.2026
DRV – Versorgungsausgleich/Länderinformation Finnland	dokumentierter fachlicher Stand 18.10.2023, Version 006.00

Zusammenfassende Einordnung für den deutschen Versorgungsausgleich

- 82 Für die versorgungsausgleichsrechtliche Behandlung erscheinen mir bei Finnland vier Punkte besonders relevant:
- 83 Die **Työeläke ist ein gesetzliches, beitrags- und erwerbsbezogenes Leistungsanrecht** und trotz dezentraler Durchführung Bestandteil der I. Säule.
- 84 Die **National-/Garantierente ist dagegen wohnsitzbezogen**; mindestens drei Jahre Aufenthalt nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind grundsätzlich erforderlich.
- 85 Eine reguläre Työeläke ist **nicht kapitalisierbar**; eine Kapitalabfindung kommt nur bei sehr kleinen Renten in Betracht.
- 86 Besonders wichtig: **Deutsche Familiengerichte können nach der ausdrücklichen DRV-Länderinformation beim ETK eine Auskunft über das finnische Beschäftigtenrentenanrecht anfordern**, wobei eine Einverständniserklärung des Versicherten beizufügen ist. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 87 Wenn Sie Finnland – wie Ihre übrigen Länderberichte – für eine **vergleichende Übersicht zum Versorgungsausgleich** verwenden wollen, wäre als nächster Schritt vor allem eine gesonderte Prüfung sinnvoll, **welche finnischen Anrechte nach §§ 2, 19 VersAusglG als ausländische Anrechte zu berücksichtigen sind und wie ein vom ETK mitgeteilter Ehezeitanteil in einen deutschen Kapitalwert umgerechnet werden kann**.